STADT EUSKIRCHEN

DURCHFÜHRUNGSPLAN NR. 24

A-C-D

GEMARKUNG EUSKIRCHEN FLUR 2 UND 3

MASSTAB 1:1000

Flucht- und Baulinien
- Flurgrenze
- Parzellengrenze
- vorgesehene Parzellierung
- Grenze des Durchführungsplanes
- Fluchtlinie
- Baulinie
- Flucht- und Baulinie
- Zaun

Verkehrsflächen
- Bürgersteig und Fusswege
- Fahrbahn
- öffentliche Grün- und Freiflächen
- private Grün- und Freiflächen
- Wasserflächen
- Sichtwinkel an L IIO. 42

Bebauung
- Wohngebäude
- Nebengebäude
- vorgesehene Gebäude
- Mauer
- II Geschosshöhe
- 105 Hausnummer
- 212 Parzellennummer

Baugebiete
- BIo Wohngebiet, eingeschossig offen, 3/10 Flächenausnutzung
- BIIo Wohngebiet, zweigeschossig offen, 3/10 Flächenausnutzung
- S. Sonderbaufläche (Schule)
- Grenze der Bauklassen untereinander
- 46-50° Dachneigung

Änderung gemäss Dringlichkeitsbeschluss vom 27.6.61 und Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses durch den Ratsbeschluss vom 17.7.61

Ausfertigung

Die Richtigkeit des vorliegenden Planes bezüglich des gegenwärtigen Zustandes und die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung wird hiermit bescheinigt.
Euskirchen, den 10.1.1962

gez Hensel
öffentl. bestellter Vermessungs-Ingenieur

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS. NW. S. 454) durch Beschluss der Stadtvertretung vom 20.2.1961 aufgestellt.
Euskirchen, den 11.1.1962

gez Kleinertz
Bürgermeister

J. Blaß
gez Unterschrift
Mitglied des Rates

Dieser Plan hat gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS. NW. S. 454) in der Zeit vom 28.4.1961 bis 26.5.1961 offengelegen.
Euskirchen, den 11.1.1962

gez Blaß
Stadtdirektor

Gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS. NW. S. 454) ist mit Verfügung vom 13.262-34.3-30-4.13-235/62 bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplans übereinstimmt.
Köln, den 11.2.1962
Der Regierungspräsident:
Im Auftrag
Freitag
gez Unterschrift

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GS. NW. S. 454) durch Beschluß der Stadtvertretung vom 22.2.1962 förmlich festgestellt worden.
Euskirchen, den 16.3.1962

gez Kleinertz
Bürgermeister

J. Blaß
gez Unterschrift
Mitglied des Rates

Der Planungsbeauftragte:
Bensberg, den

gez. Unterschrift

Dr. Josef Orth · Architekt BDA · Landschaftsarchitekt BDGA · Städteplaner

---

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbaugesetzes - BBauG - §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

- W Wohnbauflächen
- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- WB Besondere Wohngebiete
- M Gemischte Bauflächen
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- G Gewerbliche Bauflächen
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- S Sonderbauflächen
- SO Sondergebiete, die der Erholung dienen
- SO Sonstige Sondergebiete

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 18 i.V.m. § 17 BauNVO)

- 0,7 Geschossflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl
- 0,4 Grundflächenzahl
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- II-V Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze
- (II) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- TH Traufhöhe
- FH Firsthöhe
- OK Oberkante

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o Offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung zwingend
- Baulinie — Baugrenze
- Sofern nicht vermaßt, gilt die Baugrenze Bauline für die angrenzende Flurstücks- bzw. Gebäudegrenze

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 6 BBauG)

- Gemeinbedarf, Fläche mit Zweckbestimmung:
- Kirchen u. kirchliche Zwecke
- Öffentliche Verwaltung
- Soziale Zwecke
- Schule
- Gesundheitliche Zwecke
- Post
- Kulturelle Zwecke
- Schutzbauwerk
- Sportliche Zwecke
- F Feuerwehr

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 6 BBauG)

- Autobahnen und autobahnähnliche Strassen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstrassen
- P Ruhender Verkehr
- Bahnanlagen
- Strassenbahnen
- Seilbahnen
- überörtliche Wege und örtliche Hauptwege, z.B. Hauptwanderwege

Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr mit Zweckbestimmung:
- Flughafen
- Landeplatz
- Segelfluggelände
- Hubschrauberlandeplatz

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BBauG)

- Strassenverkehrsflächen
- Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
- P öffentliche Parkflächen
- Fussgängerbereich
- Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsfläche:
- Einfahrt
- Einfahrtsbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BBauG)

- Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung:
- Elektrizität
- Abwasser
- Gas
- Abfall
- Fernwärme
- Ablagerung
- Wasser

HAUPTVERSORGUNGS- U. HAUPTWASSERLEITUNGEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BBauG)

- oberirdisch
- unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG)

- Grünflächen mit Zweckbestimmung:
- Parkanlage
- Zeltplatz
- Dauerkleingärten
- Badeplatz Freibad
- Sportplatz
- Friedhof
- Spielplatz
- Ö öffentlich
- P privat

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG)

- Wasserflächen mit Zweckbestimmung:
- H Hafen
- Umgrenzung von Flächen f.d. Wasserwirtschaft usw. mit Zweckbestimmung:
- H Hochwasserrückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung v. Fl. mit wasserrechtlichen Festsetzungen mit Zweckbestimmung:
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- Schutzgebiet für Oberflächengewässer

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BBauG)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 u. Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 18 u. Abs. 6 BBauG)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- E z.B. Erholungswald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 5 Abs. 6, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BBauG)

- Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutze, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Bäume
- Sträucher
- Umgrenzung v. Flächen für Bepflanzungen u. für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- Bäume
- Sträucher
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- N Naturschutzgebiet
- NP Naturpark
- NLP Nationalpark
- ND Naturdenkmal
- L Landschaftsschutzgebiet
- LB Geschützter Landschaftsbestandteil

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMAßNAHMEN
(§ 5 Abs. 5 u. 6, § 9 Abs. 6, § 39 h Abs. 1 BBauG, § 18 Abs. 1 u. 2 des StBauFG)

- E Umgrenzung von Erhaltungsbereichen
- D Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- SAN Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- E Zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen
- Zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist.

Mindestgrösse, Mindestbreite u. Mindesttiefe der Baugrundstücke
(§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
- F mind. Mindestgrösse (z.B. mind. 500 m²)
- b mind. Mindestbreite (z.B. mind. 20 m)
- t mind. Mindesttiefe (z.B. mind. 60 m)

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)
- Ga Garagen
- GGa Gemeinsch. Garagen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinsch. Stellplätze
- Spielplatz

- HOTEL Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.
(§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 6 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzg.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BBauG)
- Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äussere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.
(§ 5 Abs. 4 und 6, § 9 Abs. 5 und 6 BBauG)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes.
(§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Abrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.
(z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG)
- Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BBauG)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stutzmauern, soweit sie zur Herstellung des Strassenkörpers erforderlich sind.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BBauG)
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer

Höhenlage bei Festsetzungen.
(§ 9 Abs. 2 und Abs. 6 BBauG)
- Ok Gehweg 143,65 m ü. NN (z.B.)
- Uk Brücke 162,57 m ü. NN (z.B.)

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
(§ 81 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 Landesbauordnung NW)

- 30°-38° Dachneigung z.B. 36°-38°
- SD Satteldach
- FD Flachdach
- PD Pultdach
- WD Walmdach
- MD Mansarddach

PLANGRUNDLAGE

Die vorliegende Plangrundlage ist - zum Teil eine Abzeichnung - Vergrösserung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre ____ im Maßstab 1: ____ durch Uraufnahme - vereinfachte - Teil-Neuvermessung. Die Plangrundlage enthält ausserdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z.B. Gebäude). Die vorliegende Plangrundlage wurde zum Teil - neukartiert nach einwandfreien Fortführungsvermessungen (Nr. 55 FA III, nach einer Teilneuvermessung und unter Verwendung von Fortführungsvermessungen (vereinfachte Neuvermessung) - nach einer Neuvermessung gem. Erg. Best und Verm. Pkt. ANW.

Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand - dem Zustand von ____

Euskirchen, den ____

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Euskirchen, den ____

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.

Euskirchen, den ____

PLANUNG

Entwurfsbearbeitung

Euskirchen, den ____

ausgefertigt:

Euskirchen, den ____

KOPIE

Dieser Plan stimmt mit dem original Bebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Euskirchen, den ____

RECHTSGRUNDLAGE

Bundesbaugesetz in der Fassung vom 18.08.76 (BGBl. I. S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.79 (BGBl. I. S. 949) in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Durchführungsverordnung des Bundesbaugesetzes vom 24.11.1982 (GV. NW. S. 753), der Planzeichenverordnung vom 22.08.1981 (BGBl. I. S. 833) und der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763). Dem Stadtebauförderungsgesetz in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2318, 3617).

BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG

Dieser Plan ist gemäss § 2 (1) des Bundesbaugesetzes aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Euskirchen vom ____ aufgestellt worden.

Euskirchen, den ____

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Beschluss zur Aufstellung des Planes wurde am ____ ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den ____

Stadtdirektor

DARLEGUNG UND ANHÖRUNG

Die Beteiligung der Bürger gemäss § 2a (2) Bundesbaugesetz erfolgte durch öffentliche Darlegung am ____ und Anhörung vom ____

BESCHLUSS DES ENTWURFS UND AUSLEGUNG

Dieser Plan hat aufgrund des Ratsbeschlusses vom ____ gemäss § 2a (6) des BBauG in der Zeit vom ____ bis ____ öffentlich ausgelegen.

Die Auslegung wurde am ____ gemäss § 2a (6) des BBauG ortsüblich bekannt gemacht.

Eine eingeschränkte Beteiligung gemäss § 2a (7) BBauG hat in der Zeit vom ____ bis ____ stattgefunden.

1- ____ stattgegebene Anregungen und Bedenken gemäss Beschluss des Rates vom ____

Euskirchen, den ____

Stadtdirektor

BESCHLUSS ALS SATZUNG

Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 1o des Bundesbaugesetzes vom Rat der Stadt Euskirchen am ____ als Satzung beschlossen worden.

Euskirchen, den ____

Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom ____ genehmigt worden.

Köln, den ____

der Regierungspräsident
im Auftrage

BEKANNTMACHUNG

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes gemäss § 12 des Bundesbaugesetzes ist am 22.02.62 erfolgt.

Euskirchen, den ____

Bürgermeister

Stadt Euskirchen

Ortsteil
Bebauungsplan Nr.
Ausfertigung

Maßstab :